

Benutzungsordnung für die Pressedokumentation

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 26. Juni 2008 auf Empfehlung der Inneren Kommission des Ältestenrates die nachfolgende Benutzungsordnung für die Pressedokumentation des Deutschen Bundestages beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Pressedokumentation ist die zentrale Dokumentations- und Auswertungsstelle des Deutschen Bundestages für Presseinformationen. Sie dient vorrangig der Informationsversorgung des Parlaments, seiner Gremien und seiner Verwaltung.
- (2) Das Referat Pressedokumentation hat folgende Aufgaben:
 - a) Arbeitstäglische Erstellung der elektronischen Pressemappe mit Presseartikeln zu tagesaktuellen Schwerpunktthemen und Bereitstellung im Intranet des Deutschen Bundestages,
 - b) Auswertung und Erschließung von in- und ausländischen Tages- und Wochenzeitungen zur aktuellen Information,
 - c) Archivierung der Presseartikel im elektronischen Pressearchiv und Bereitstellung im Intranet des Deutschen Bundestages,
 - d) Archivierung ausgewählter Zeitungen im Zeitungsarchiv (gebunden oder als Mikrofilm),
 - e) Auskunft und Recherche aus Pressematerialien: aus dem elektronischem Pressearchiv, dem papiergestützten Presseauschnittsarchiv (Altarchiv), dem Zeitungsarchiv sowie aus externen Presseinformationsangeboten; Erstellung von Pressedokumentationen zu speziellen Themen.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Zur Benutzung der Pressedokumentation und ihres lizenzierten Angebotes an elektronischen Publikationen im Intranet sind berechtigt:
 - a) Mitglieder des Deutschen Bundestages, sowie ihre Mitarbeiter/-innen,
 - b) Fraktionsangestellte,
 - c) Angehörige der Bundestagsverwaltung.
- (2) Mit Ausnahme des lizenzierten Angebotes im Intranet stehen alle anderen Pressematerialien, d.h. das Pressealtarchiv sowie das Zeitungsarchiv, ferner zur Verfügung:

- a) den ehemaligen Mitgliedern des Deutschen Bundestages,
 - b) den deutschen aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlamentes,
 - c) für dienstliche Zwecke den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie den Gerichten (amtliche Nutzung),
 - d) den diplomatischen Vertretungen.
- (3) Darüber hinaus stehen Pressealtarchiv und Zeitungsarchiv zur Verfügung
- a) den beim Deutschen Bundestag akkreditierten Journalisten (publizistische Benutzung),
 - b) für Forschungen, die der Wissenschaft dienen (wissenschaftliche Benutzung),
 - c) anderen Personen bzw. Institutionen bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse (sonstige Benutzung),
- ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.
- (4) Die Benutzung zu Zwecken nach Abs. 3 kann zugunsten der in Abs. 1 genannten Berechtigten eingeschränkt werden.
- (5) Für die in Abs. 1 genannten Berechtigten werden auf Anforderung Pressedokumentationen erstellt, Recherchen vorgenommen und Auskünfte erteilt. Sofern die Anforderung durch Beauftragte erfolgt, ist die Auftragserteilung nachzuweisen.

§ 3 Benutzung

- (1) Das elektronische Pressearchiv ist über das Intranet des Deutschen Bundestages zugänglich.
- (2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Aufführung aller elektronisch gespeicherten Pressematerialien der Pressedokumentation außerhalb des Deutschen Bundestages ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet; gleiches gilt für die aus externen Datenbanken recherchierten Presseinformationen.
- (3) Die Presseauschnitte in Papierform sowie die archivierten Zeitungen können im Presse-Altarchiv bzw. im Zeitungsarchiv eingesehen werden. Die Benutzung dieser Pressematerialien durch Externe vollzieht sich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

§ 4 Beachtung von Urheberrechten

Die Beachtung bestehender Urheberrechte liegt in der Verantwortung der Benutzer/-innen. Bei Missachtung solcher Rechte ist allein der/die Benutzer/-in etwaigen Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig.

§ 5 Haftung

- (1) Alle Pressematerialien in Papierform oder als Mikrofilm sind sorgfältig zu behandeln und vor Zerstörung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Insbesondere ist es untersagt, Eintragungen, An- und Unterstreichungen vorzunehmen. Die innere und äußere Ordnung der Presseausschnitte darf nicht verändert werden. Bei Beschädigung oder Verlust von Pressematerialien ist der Benutzer ersatzpflichtig. Dabei ist der Ersatzbeschaffung der Vorzug gegenüber der Kostenerstattung zu geben.
- (2) Benutzer/-innen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Pressedokumentation ausgeschlossen werden.

§ 6 Vervielfältigungen

- (1) Vervielfältigungen werden dem in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Personenkreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Kopien im Rahmen der Amtshilfe.
- (2) Dem in § 2 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis werden die Kosten für die Vervielfältigung von Unterlagen in Rechnung gestellt. Sie richten sich nach der Kostenübersicht der Pressedokumentation.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Diese Benutzungsordnung kann durch geeignete Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden, deren Regelungen für die betroffenen Stellen und Personenkreise verbindlich sind. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Direktor beim Deutschen Bundestag erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Benutzungsregelungen, insbesondere die Benutzungsordnung für die Pressedokumentation vom 31. Januar 2003.

Berlin, den 27. Juni 2008

Der Präsident
des Deutschen Bundestages